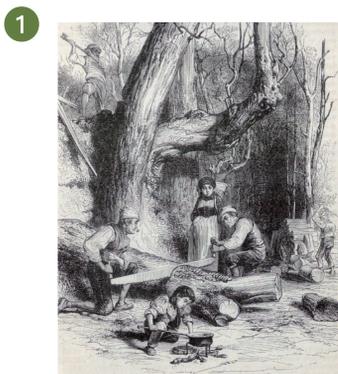




Holzcorporation Altstetten

Vom planlosen „Gmeinwerch“ zum geregelten Forstwesen



Die Holzfäller

Quelle: The Alps, Switzerland, and the North of Italy von Charles Williams, erschienen in London 1854

Das Holz war die zentrale Ressource der vorindustriellen Gesellschaft. Die „holzessenden“ Gewerbe und das für alle Haushalte benötigte Brenn- und Bauholz veränderten die Ansprüche an den Wald nachhaltig. Auch Agrar- und Viehwirtschaft setzte den Wäldern zu – die Bauern ließen ihr Vieh im Wald weiden, schnitten Jungbäume für Rebstecken und

Korberei, streiften für Laubheu und Streue das Laub von den Ästen, harzten und schälten Rinde. Durch die ersten Holzordnungen wurde versucht, die Nutzung des Waldes in geregelte Bahnen zu leiten. Funktioniert hat dies jedoch nicht, da eine unmittelbare Aufsicht noch fehlte. Die Holzschläge, die nicht gestattet wurden, frevelte man ganz einfach – auch in der eigenen Korporationswaldung!

Seit Mitte des 18. Jahrhunderts begannen sich neue Vorstellungen von Waldwirtschaft durchzusetzen, wie eine Zuschrift mit Ratschlägen der „physikalisch-oekonomischen Gesellschaft Zürich“ an die Haushaltungen von Altstetten belegt. Trotzdem nahm der Altstetter Wald durch Übernutzung weiter Schaden.

3 und damit an der Größe der jeweiligen Gerechtigkeit festgemacht. Jede Haushaltung, die nutzungsberechtigt war, musste darauf im zugewiesenen Waldstück, dem Hau oder Schlag, ihr Holz innerhalb einer bestimmten Frist selbst fällen, aufarbeiten und abtransportieren. Das Holz, welches nicht rechtzeitig abtransportiert wurde „soll alsdan der Gemeind heimbe verfallen“. Darüber hinaus verirkte man für das folgende Jahr sein Holzbezugsrecht und musste „darzu fünf Pfund gälts zur Rächter straf und buss“ bezahlen. Ausdrücklich verboten war, und dies ist auch im „Reglement zur Behandlung und Benutzung der Altstetter Gemeindewaldung“ aus dem Jahr 1822 noch ausdrücklich erwähnt, der Verkauf von Holz an Auswärtige – gemacht wurde es trotzdem. Bauholz erhielten die Altstetter Dorfgemossen jeweils nur auf Gesuch hin, wobei die vier „Dorffmeyer“ zusammen mit dem Obervogt, später die Gemeinde, über die Bauholzzuteilung entschied.

Das Fällen der Bäume, der Schlag, erfolgte mit der Axt, während die Säge erst später beim Entästen und zerteilen des Stammes zum Einsatz kam. Nach dem letzten Schlag, so werden die Dorfgemossen in der Holzordnung angewiesen, sollen sie Mitte März den gesäuberten und leeren Platz neu bepflanzen und das Areal einzäunen bis „das jung holtz dem vieh wol entwachsen ist“. Unter Androhung von Strafe wurde

2 So wie die Dorfgemossen schlugen auch die französischen Besatzungstruppen, so berichtet die Forstkommission 1799, nach Belieben Holz und schälten Rinde. Die Folgen waren Verwüstung, kahle Flächen und Borkenkäferbefall wie ein Visitationsbericht des Forstmeisters aus dem Staatsarchiv des Kantons Zürich von 1823 und der Wirtschaftsplan von 1851 bestätigen. Trotz der ersten kantonalen Forstgesetze Anfang des 19. Jahrhunderts verfestigten sich im Altstetter Wald erst um die Jahrhundertwende Regelungen zur nachhaltigeren Waldbewirtschaftung und Verzicht auf Nebennutzung des Waldes.

Die Bewirtschaftung durch die Altstetter Dorfgemossen

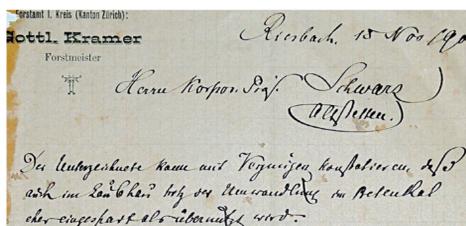
Im späten Mittelalter, aber besonders in der frühen Neuzeit, bestimmten die meisten Dörfer, auch Altstetten, relativ autonom über ihren Wald. Jeder Dorfgemosse hatte an der Bewirtschaftung seinen Anteil zu leisten – genannt wurde dieses System: „Gmeinwerch“.

Die Ausgabe von Brennholz „umd Galli Tag und Lichtmess“ erfolgte durch die vier Altstetter „Dorffmeyer“, welche das Holz direkt im Wald den Dorfgemossen zuteilten. Die Quantität des jährlichen Holzbezugs wurde an der Größe des Haushaltes

4 verboten „vieh in die jungen heüw“ zu treiben – auch dieses Gebot wurde kaum befolgt.

Die Bewirtschaftung durch die Eigentümer des Altstetter Waldes

Auch nach der Ausscheidung im Jahr 1842 hielt sich das althergebrachte Verfahren der Holzzuteilung im Verhältnis zum Anteil am Gerechtigkeitsgut. Nach und nach, so belegen es die Gantprotokolle und Jahresrechnungen, wurde trotz Widerständen der Korporationsgemossen auch immer mehr Holz öffentlich versteigert. Die verschiedenen Arbeiten im Wald wurden ebenfalls, wie bisher, im „Gmeinwerch“ von den Korporationsmitgliedern erledigt. Da dies nicht immer reibungslos klappte, wurde 1873 begonnen Listen für das „Gmeinwerch“ zu führen und für Nichterscheinen Bussen von Fr. 1.50 pro Tag zu verteilen. Diese erhöhte die Kommission ständig, bis sie schließlich immer mehr Akkordanten und fähige Korporationsgemossen im Taglohn anstellte. Eine forstwirtschaftliche Professionalisierung ergab sich erstmals als Heinrich Weber, der dritte von der Holzcorporation Altstetten bestellte Förster, auf Grund eines kantonalen Programmes für Försterunterrichtskurse, im Jahr 1893 einen Försterkurs besuchen musste.



„Der Unterzeichnete kann mit Vergnügen konstatieren, dass auch im Laubhau trotz der Umwandlung im Betenthal eher eingespart als übernutzt wird.“

Quelle: Archiv der Holzcorporation Altstetten